



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dipl.Ing. Ernst Piller  
Tel: (01) 711 00 DW 2196  
Fax: 2190  
Ernst.Piller@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate!

**GZ: BMASK-461.304/0020-VII/2/2009**

Wien, 26.08.2009

**Betreff: Holztreppen bei Baustellencontainern**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Unterbringung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen werden bei Großbaustellen mehrgeschossige aus Containern errichtete Bauwerke verwendet. Für die Erschließung dieser Räume werden oftmals Holzkonstruktionen für Stiegen und Verkehrswege eingesetzt. Für die Sicherstellung der Flucht im Brandfall sind folgende Sicherheitsanforderungen dafür erforderlich:

- Eine maximale Fluchtweglänge von 20 m auf der Holzkonstruktion, bis zum Erreichen eines Stiegenabganges, darf nicht überschritten werden (= Reihe mit 8 Containern á 2,5 m). Über 20 m Fluchtweglänge (ab dem 9. Container) ist ein zusätzlicher Stiegenabgang erforderlich.
- Bei Containerbauwerken ist zu gewährleisten, dass der Fluchtweg nach 40 m im Freien bzw. in einem gesicherten Freibereich endet. Der Fluchtweg beginnt jeweils bei der Containertür.
- Unter den Holztreppen dürfen keinerlei Brandlasten, wie z.B. Treibstoffe, Papier, Schalöle usw., gelagert werden.
- Feuerlöschhilfen sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Zur Bestimmung der entsprechenden Anzahl empfiehlt sich die Einhaltung der TRVB F 124. Diese sieht für eine „Normale Brandgefährdung“ je angefangene 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche einen Feuerlöscher folgender Typen zu: N10, S10, G6 oder G12.

§ 46 Abs. 3 Z 10 AStV bestimmt für Fluchtwege und Notausgänge, dass lediglich § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 1 und 2 AStV für Gebäude mit Arbeitsräumen auf Baustellen anzuwenden sind.

Hinsichtlich Brennbarkeit und Verhalten im Brandfall besteht somit nur die Anforderung, dass Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen müssen. Die üblicherweise eingesetzten Konstruktionen aus massiven Holzbauteilen erfüllen die Anforderung des § 19 Abs. 1 Z 5 AStV hinsichtlich dieser Brennbarkeit und dieses Brandverhaltens.

In der Anlage wird ein Rundschreiben der Wirtschaftskammer Österreich Geschäftsstelle Bau, Referat Technische Betriebswirtschaft, Ausbildung und Referat Technik, Sicherheit, Qualität und Umwelt, zur Kenntnis gebracht. In diesem Rundschreiben werden die Mitgliedsunternehmen über die Festlegungen informiert.

Obzwar das Rundschreiben an die Landesinnungen und die Unternehmenszentralen der Bauindustrie ergangen ist, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, im Zuge der Beratung auf die Inhalte der Vereinbarung hinzuweisen oder in weiterer Folge die Vorschreibung der Maßnahmen bei zuständiger Behörde gemäß § 10 Abs.1 ArbIG zu beantragen.

### **RS039-Verwendung von Holztreppen bei Baustellencontainern-171-RR**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

*Elektronisch gefertigt.*

An  
alle Landesinnungen Bau  
den Vorstand zgK  
alle Firmenzentralen der Bauindustrie  
Plattform Arbeitssicherheit  
Arbeitsinspektorat f. Bauarbeiten/DI Peter Bernsteiner  
Zentral-Arbeitsinspektorat/DI Ernst Piller

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T 01/718 37 37-0 | F 01/718 37 37-22  
E [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)  
W <http://www.bau.or.at>

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
DI R. Rosenberger/EO

Durchwahl  
19

Datum  
16.07.2009

## RUNDSCHREIBEN Nr. 039


### Verwendung von Holztreppen bei Baustellencontainern

Aus aktuellem Anlass - Großbrand der Baucontainer am Baustellengelände der Fachhochschule „FH Campus Wien“ - wurde die Frage der sicherheitstechnisch unbedenklichen Verwendung von Holztreppen und Holzpodesten bei Baucontainern zwischen Vertretern der Arbeitsinspektion und Sicherheitsexperten aus der Bauwirtschaft neu diskutiert. Schwerpunkte dabei waren insbesondere die praxisgerechte Umsetzung der Regelungsbereiche § 19 Arbeitsstättenverordnung (Anforderungen an Fluchtwege), § 46 Arbeitsstättenverordnung (Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen) und §§ 42-47 Bauarbeiterschutzverordnung (Brandschutzmaßnahmen). Das Ergebnis der Gespräche ist, dass der Einsatz von Holzstiegen und Holzpodesten unter Beachtung der nachfolgenden Punkte sicherheitstechnisch zulässig ist:

- Eine maximale Fluchtweglänge von 20 m auf der Holzkonstruktion, bis zum Erreichen eines Stiegenabganges, darf nicht überschritten werden (= Reihe mit 8 Containern á 2,5 m). Über 20 m Fluchtweglänge (ab dem 9. Container) ist ein zusätzlicher Stiegenabgang erforderlich.
- Bei Containerbauwerken („Containerburg“) ist zu gewährleisten, dass der Fluchtweg nach 40 m im Freien bzw. im gesicherten Freibereich endet. Der Fluchtweg beginnt jeweils bei der Containertür.
- Unter den Holztreppen dürfen keinerlei Brandlasten wie z.B. Treibstoffe, Papier, Schalölle usw. gelagert werden.
- Feuerlöschhilfen sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Zur Bestimmung der entsprechenden Anzahl empfiehlt sich die Einhaltung der TRVB F 124. Diese sieht für eine „Normale Brandgefährdung“ je angefangene 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche einen Feuerlöscher folgender Typen zu: N10, S10, G6 oder G12.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Manfred Katzenschlager  
Geschäftsführer

  
DI Robert Rosenberger  
Referat Technik, Sicherheit,  
Qualität und Umwelt